

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Stadtgrün, Mobilität, Umwelt und Geodaten
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 104 - Straßen und Verkehr
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Torsten Werbeck 563 - 5064 563 - 4759 Torsten.Werbeck@stadt.wuppertal.de
	Datum:	18.07.2023
	Drucks.-Nr.:	VO/0329/23/1-Neuf. öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
16.08.2023	BV Elberfeld-West	Entscheidung
Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW Parksituation Krummacherstraße vom 29.03.2023		

Grund der Vorlage

Bürgeranregung gemäß § 24 Gemeindeordnung NRW vom 29.03.2023 und Überarbeitung der Ziffer 3 gemäß Auftrag der Bezirksvertretung in der Sitzung am 24.05.2023

Beschlussvorschlag

Die Bürgeranregung zu der Frage 1 wird abgelehnt.
Die Ausführungen der Verwaltung zu den Fragen 2 bis 4 nimmt die Bezirksvertretung zur Kenntnis.

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Meyer

Begründung

1.Kann friedhofseits hälftig auf dem Bürgersteig geparkt werden darf (besser muss!! Denn demnächst bekommt der Friedhof durch den muslimischen Teil ja noch mehr Zulauf und zwei Autos passen selten im Gegenverkehr an einander vorbei. Zu berücksichtigen ist auch noch der Lieferverkehr zum Hotel)

Das Parken auf dem Gehweg ist grundsätzlich überall verboten, wo es nicht ausdrücklich durch Beschilderung oder entsprechende Markierungen auf dem Gehweg erlaubt ist. Bei vollachsig auf dem Gehweg parkenden Fahrzeugen würde eine Restgehwegbreite von 0,75 Metern verbleiben. Dies unterschreitet die notwendige Restgehwegbreite für Fußgänger deutlich. Daher kann das Parken auf dem Gehweg hier nicht erlaubt werden. Im Allgemeinen werden derzeit von Seiten der Stadt Wuppertal keine neuen Flächen zum Gehwegparken (halb- und vollachsig) angeordnet. Die neue Novellierung der Straßenverkehrsordnung bleibt abzuwarten. Darin werden neue Regelungen zur Gehwegbreite erwartet. Bis dahin werden keine Maßnahmen bezüglich der Neueinrichtung des Gehwegparkens umgesetzt. Bezüglich der Tatsache, dass dort keine zwei Fahrzeuge aneinander vorpassen, wird auf § 1 der Straßenverkehrsordnung verwiesen, dass von den Fahrzeugführern die ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht erforderlich ist und sich die Verkehrsteilnehmer so zu verhalten haben, dass kein anderer u.a. gefährdet wird oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert wird.

Aus den vorgenannten Gründen wird die Einrichtung von Gehwegparken in dem angefragten Bereich abgelehnt.

2. Können länger als vier Wochen stehende Wohnwagen abgeschleppt werden (oder muss ich mich hierzu ans Ordnungsamt mit Kennzeichen wenden?)

Nach Mitteilung der Abteilung 302.22 Verkehrsüberwachung, wird der Bereich aufgrund des Hinweises überprüft und etwaige abgestellte Anhänger kontrolliert. Wohnwagen, die länger als vier Wochen im öffentlichen Verkehrsraum abgestellt werden, können durch das Ordnungsamt abgeschleppt werden. Sie müssen sich nicht mit dem Ordnungsamt in Verbindung setzen, können aber unter nachfolgendem Link, selbst anzeigen. Protected link = (<https://serviceportal.wuppertal.de/suche/-/vr-bis-detail/dienstleistung/3232/show>)

3. Kann der Fußweg kindergartenseits wieder freigeräumt werden? Hier Änderung zur Vorlage VO/0329/03 vom 27.04.2023

Bei dem Bereich auf der Seite des Kindergartens in Richtung Osten handelt es sich nach Aussagen des Ressorts 103 und der Abteilung Straßenunterhaltung 104.23 um einen unbefestigten Bereich, der seit Jahren nicht als Gehweg benutzt werden kann. Dieser ist aufgrund der Befestigung für die Benutzung als Gehweg auch ungeeignet. Auf der gegenüberliegenden Seite ist ein breiter Gehweg vorhanden, der problemlos benutzt werden kann. Es ist auch davon auszugehen, dass die Kinder die den Kindergarten besuchen, von den Eltern mit Fahrzeugen vorbeigebracht und ansonsten von den Eltern begleitet werden.

Aus den vorgenannten Gründen wird von Seiten des Ressorts Grünflächen und Forsten (103) einem Freischnitt bzw. einem Freiräumen des Bereichs nicht zugestimmt.

4. Kann in der Sackgasse geprüft werden, ob zwischen den zwei gegenüber parkenden Autos die Mindestdurchfahrt erreicht wird? (die Autos stehen natürlich nicht dauerhaft)

Die Fahrbahnbreite beträgt ca. 6,10 Meter. Wenn ein Fahrzeug am Fahrbahnrand parkt, verbleibt eine Restbreite von 4,10 Meter. Diese Breite ist für den notwendigen Rettungsweg ausreichend. Ein weiteres Fahrzeug darf auf der gegenüberliegenden Fahrbahnseite nicht abgestellt werden. Die dann verbleibende Restfahrbahnbreite von 2,10 Metern wäre für den Rettungsweg nicht ausreichend. Das Parken an dieser Stelle ist für das zweite Fahrzeug nach §12 StVO gesetzlich verboten.

Klimacheck

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

x neutral /nein

ja, positive Auswirkungen

ja, negative Auswirkungen

Begründung:

Keine Veränderung, weil keine straßenverkehrlichen Maßnahmen durchgeführt werden.

Kosten und Finanzierung

entfällt

Zeitplan

entfällt

Anlagen

Bürgeranregung vom 29.03.2023